

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2212 064

KRG 45 Art. IV Abs. 1; LwVG § 9; FGG § 20

Gegen die Genehmigung eines Grundstücksveräußerungsvertrages,
den eine in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau abgeschlossen
hat, steht dem Ehemann kein Beschwerderecht zu.

BGH, Beschl. v. 11. Juli 1961 - V BLw 23/60 - OLG Stuttgart

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

1. der Ehefrau Marta A [REDACTED] geb. N [REDACTED] in H [REDACTED] Gde. M [REDACTED]
2. ihres Ehemannes, des Landwirts Gottlob A [REDACTED] in H [REDACTED], Gde. M [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführer,
- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Laiblin in Stuttgart -

gegen

1. die Ehefrau Klara K [REDACTED] geb. N [REDACTED] in H [REDACTED], Gde. M [REDACTED],
2. den Landwirt Emil N [REDACTED] in K [REDACTED], Gde. M [REDACTED],
3. die Ehefrau Johanna S [REDACTED] geb. N [REDACTED] in E [REDACTED] bei B [REDACTED],
4. den Landwirt Karl B [REDACTED] in T [REDACTED], Gde. G [REDACTED], als Testamentsvollstrecker für den Nachlaß der am [REDACTED] 1958 verstorbenen Witwe Wilhelmine N [REDACTED] geb. E [REDACTED] in H [REDACTED],

zu 1 bis 4 Antragsteller,
zu 1 Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegnerin,

- letztere vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

wegen Genehmigung eines Erbteilungsvertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 11. Juli 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Meyer und Raither beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden gegen den Beschluß des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 25. Juli 1960 werden auf Kosten der Antragsgegner, die der Antragstellerin zu 1) die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten haben, zurückgewiesen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 52 800 DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

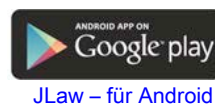
Der am [REDACTED] 1943 verstorbene Landwirt Gottlieb N[REDACTED] und seine am [REDACTED] 1958 verstorbene Ehefrau Wilhelmine N[REDACTED] geb. E[REDACTED] waren je zur Hälfte Miteigentümer einer landwirtschaftlichen Besitzung, eines Ehegatten-erbhofes in Größe von rund 21 ha. Aus ihrer Ehe sind drei Töchter namens Marta (Antragsgegnerin zu 1), Klara (Antragstellerin zu 1) und Johanna (Antragstellerin zu 3) sowie ein Sohn namens Emil (Antragsteller zu 2) hervorgegangen. Die Eheleute N[REDACTED] hatten durch gemeinschaftliches notarielles Testament vom 21. Mai 1943 sich gegenseitig zu Anerben des Erbhofes eingesetzt und bestimmt, daß der Erbhof nach dem Tode des Überlebenden von ihnen ihrer Tochter Marta zufallen solle. Sie erklärten weiter in dem Testament, es sei ihnen bekannt, daß der überlebende Ehegatte diese Bestimmung einseitig nicht ändern oder aufheben könne und daß zur Erbinsetzung der Tochter die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich sei, die jedoch erst nach der Rückkehr des im Felde stehenden Sohnes Emil beantragt werden solle. Diese Zustimmung ist nicht eingeholt worden.

Die Witwe Wilhelmine N[REDACTED] ist am 22. März 1944 als Eigentümerin des Erbhofes in das Grundbuch eingetragen worden. Sie hat in einem notariellen Testament vom 29. November 1952 ihre vier Kinder zu je 1/4 als Erben eingesetzt und eine Teilungsanordnung getroffen, die für die Erben als Vermächtnis gelten sollte. Hiernach konnten die Kinder Klara, Emil und Johanna näher bezeichnete Waldgrundstücke übernehmen, während die Tochter Marta berechtigt sein sollte, den gesamten übrigen Grundbesitz zu übernehmen. Weiter ist in dem Testament bestimmt, daß Marta A[REDACTED] alles, was sie aus dem Nachlaß erhalte, als Vorbehaltsgut erwerben und daß ihrem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Ehemann die Verwaltung und Nutznießung an diesem Vermögen nicht zustehen solle. Durch ein weiteres notarielles Testament vom 19. Februar 1953 hat die Witwe Wilhelmine N[REDACTED] die Grundstückszuwendungen geändert. Die Eheleute A[REDACTED] sind seit dem 1. August 1947 miteinander verheiratet. Sie hatten durch Vertrag vom 22. Juli 1947 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Am 20. Februar 1959 haben die Antragsteller und die Antragsgegnerin zu 1, indem sie davon ausgingen, daß die Witwe Wilhelmine N[REDACTED] auf Grund des Testaments vom 29. November 1952 von ihren vier Kindern beerbt worden sei, einen Erbteilungsvertrag geschlossen, wonach den Antragstellern zu 1 und 2 Waldgrundstücke in Größe von insgesamt 462,77 ar übertragen wurden, während der übrige Grundbesitz in Größe von 16,41 ha, wovon 9,30 ha landwirtschaftlich und 7,11 ha forstwirtschaftlich genutzt werden, in das Alleineigentum der Antragsgegnerin zu 1 übergehen sollte.

Die Vertragsteile haben in dem Vertrag die Genehmigung der Grundstücksübertragungen beantragt. In dem gerichtlichen Genehmigungsverfahren haben die Antragsgegner der Genehmigung widersprochen. Sie halten den Erbteilungsvertrag, den sie angeblich auch angefochten haben, für unwirksam, weil die Beteiligten beim Abschluß des Vertrages irrigerweise davon ausgegangen seien, daß die Bestimmung der Ehefrau A[REDACTED] zur weiteren Anerbin keine Gültigkeit mehr habe. Die Erbeinsetzung der Antragsgegnerin zu 1 sei jedoch mit dem Außerkrafttreten des Reichserbhofgesetzes wirksam geworden. Der Hof sei deshalb mit dem Tode der Witwe N[REDACTED] in das Gesamtgut der zwischen den Antragsgegnern bestehenden Gütergemeinschaft gefallen, so daß der Erbteilungsvertrag der Zustimmung des Ehemannes bedurft habe. Die Witwe N[REDACTED] habe nach § 4 der

Verordnung Nr. 166 die Stellung einer Vorerbin gehabt und deshalb den Hof nicht zum Vorbehaltsgut der Frau A. be-
stimmen können. Im übrigen machen die Antragsgegner geltend,
daß der Vertrag auch zu einer unwirtschaftlichen Zerschlagung
des Hofes führe.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Vertrag
genehmigt, das Oberlandesgericht die sofortigen Beschwerden
der Antragsgegner als unzulässig verworfen. Mit der Rechts-
beschwerde erstreben die Antragsgegner die Aufhebung der Vor-
entscheidungen und die Versagung der Genehmigung. Die Antrag-
stellerin zu 1 bittet um Zurückweisung der Rechtsmittel.

II.

Die Rechtsbeschwerden sind gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 LWVG
zulässig, jedoch nicht begründet.

Gegenstand der Prüfung im Rechtsbeschwerdeverfahren ist
allein die Frage, ob den Antragsgegnern gegen die Genehmigung
des Vertrages vom 20. Februar 1959 ein Beschwerderecht zusteht.

1. Das Oberlandesgericht hat eine Beschwerdebefugnis der
Ehefrau A. mit Recht verneint. Der Bundesgerichtshof hat
bereits im Beschluß vom 13. März 1951 (V BLw 108/50, BGHZ 1,
267 = RdL 1951, 189) in Übereinstimmung mit der Auffassung
des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (OGHZ 2, 316)
ausgesprochen, daß durch die uneingeschränkte Genehmigung eines
genehmigungsbedürftigen Vertrages kein Recht eines Vertrags-
teiles beeinträchtigt werde. Das Genehmigungsbedürfnis stellt
eine öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkung dar, die
durch die Erteilung der Genehmigung beseitigt wird. Infolge-
dessen kann kein Vertragsteil gegen die uneingeschränkt erteilte
Genehmigung eines Vertrages Beschwerde einlegen. An dieser

Rechtsauffassung hat der Senat auch unter der Geltung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschafts-sachen vom 21. Juli 1953 (BGBl I 667) in ständiger Rechts-sprechung festgehalten.

Soweit in der Rechtsbeschwerdebegründung geltend gemacht wird, der Beschluß des Amtsgerichts sei eine offensichtliche Fehlentscheidung, weil die Genehmigung des Vertrages aus dem Gesichtspunkt der unwirtschaftlichen Zerschlagung (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden vom 16. Juli 1947 - RegBl 63 -) hätte verweigert werden müssen, übersieht die Rechtsbeschwerde, daß die gesetzlichen Versagungsgründe öffentliche Interessen verfolgen, deren Wahrung ausschließlich Sache der Landwirtschaftsbehörden ist. Die Zulässigkeit der Beschwerde kann deshalb nicht darauf gestützt werden, daß das Amtsgericht zu Unrecht das Vorliegen eines Versagungsgrundes verneint habe.

Auch eine etwaige privatrechtliche Unwirksamkeit des Vertrages ist nicht geeignet, die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde der Frau A. zu begründen. Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. z.B. Beschluß vom 22. September 1953, V BLw 53/5 RdL 1953, 326, 327) ist das Gericht, wenn es einen Vertrag für offensichtlich nichtig hält, zwar berechtigt, die beantragte Genehmigung zu versagen, weil der Grundsatz einer gesunden Prozeßökonomie es nicht zuläßt, das Gericht zu nötigen, eine offensichtliche Nichtigkeit zu übersehen und eine für die Rechtsstellung der Beteiligten bedeutungslose Genehmigung zu erteilen. Wenn jedoch das Gericht eine offensichtliche Nichtigkeit des Vertrages verneint oder zu dieser Frage keine Stellung nimmt, so wird hierdurch kein Recht eines Vertragsteiles beeinträchtigt. Die sofortige Beschwerde der Frau A. ist deshalb mit Recht als unzulässig verworfen worden. Es muß der Antragsgegnerin zu 1 überlassen bleiben,

eine etwa infolge Anfechtung oder aus sonstigen Gründen sich ergebende Unwirksamkeit des Vertrages im Prozeßwege geltend zu machen, falls sie sich hiervon Erfolg verspricht.

2. Auch dem Antragsgegner zu 2 steht ein Beschwerderecht nicht zu.

Das Oberlandesgericht hat die Wirksamkeit des Erbteilungsvertrages nicht abschließend geprüft. Es hält eine offensichtliche Nichtigkeit des Vertrages nicht für gegeben und ist im übrigen der Auffassung, daß durch die landwirtschaftsgerichtliche Genehmigung eines Vertrages kein Recht eines am Vertrage nicht Beteiligten beeinträchtigt werde, auch wenn der Vertrag als solcher sein Recht beeinträchtige. Wenn der Erbteilungsvertrag unwirksam sei, könne der Antragsgegner zu 2 mit Aussicht auf Erfolg im Wege der einstweiligen Verfügung den Erlaß eines Veräußerungsverbotes beantragen und auf Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages Klage erheben. Auf diese Weise würde zunächst vorübergehend und dann auf die Dauer der Vollzug des Vertrages verhindert und ein Rechtsverlust des Beschwerdeführers vermieden. Es sei auch kein Grund ersichtlich, weshalb in sonst gleichliegenden Fällen ein Dritter, dem Rechte am Nachlaß zuständen, der aber an der Auseinandersetzung nicht beteiligt sei, nur deshalb, weil landwirtschaftliche Grundstücke zum Nachlaß gehören, eine Prüfung seines privaten Rechts sowohl im landwirtschaftsgerichtlichen Verfahren, in dem das öffentliche Interesse den Ausschlag gebe, wie auch im normalen Prozeßverfahren sollte beanspruchen können. Das private Recht eines nicht am Vertrage Beteiligten könne nicht ausschlaggebend dafür sein, daß die im öffentlichen Interesse angeordnete Verfügungsbeschränkung aufrecht erhalten bleibe.

Das Oberlandesgericht geht zutreffend davon aus, daß die Beschwerdebefugnis eine Rechtsbeeinträchtigung des

Beschwerdeführers voraussetzt. Der Grundsatz, daß im Genehmigungsverfahren die privatrechtliche Wirksamkeit des zu genehmigenden Vertrages nicht zu prüfen ist, findet nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschluß vom 8. November 1955, V BLw 31/55, RdL 1956, 87) keine Anwendung, wenn ein Dritter, der an dem Vertrage nicht beteiligt ist, dessen Nichtigkeit geltend macht und durch die Genehmigung einen Rechtsverlust erleiden würde. Ein solcher Fall ist beispielsweise bei Genehmigung eines Hofübergabevertrages gegeben, der mit einem Erbvertrag in Widerspruch steht (vgl. Beschluß des Senats vom 22. September 1953, V BLw 38/53). Ein Übergabevertrag, der einen Hof im Sinne der Höfeordnung betrifft, ist nicht nur ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, sondern zugleich vorweggenommene Hoferbfolge (vgl. §§ 7, 17 HöfeO). Infolgedessen ist ein solcher Vertrag, wenn ihm ein Erbvertrag entgegensteht, unwirksam. Der Senat hat im Beschluß vom 22. September 1953 einem durch Erbvertrag eingesetzten Hoferben gegen die Genehmigung eines mit einem anderen abgeschlossenen Übergabevertrages ein Beschwerderecht zugebilligt mit der Begründung, der Beschwerdeführer sei nicht in der Lage, seine Rechtsstellung irgendwie zu sichern. Er habe keine Möglichkeit, etwa eine Vormerkung eintragen zu lassen. Durch die Genehmigung des Übergabevertrages könne er seines Rechtes endgültig verlustig gehen. Infolgedessen sei er durch die Genehmigung unmittelbar in einem Recht beeinträchtigt. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Wer durch Erbvertrag zum Hoferben bestimmt ist, hat zwar noch keine Ansprüche gegen den Erblasser, weil Rechte des Bedachten erst mit dem Erbfall entstehen. Der Vertragserbe hat jedoch eine gesicherte Anwartschaft darauf, daß er Hoferbe wird; denn der Erblasser kann keine anderweitige, vom Erbvertrag abweichende Hoferbenbestimmung vornehmen. Diese Anwartschaft des Vertragserben ist ebenso wie die Anwartschaft des einzigen wirtschaftsfähigen Abkömmlings auf die Hofnachfolge (vgl. Beschluß des Senats vom 9. Oktober 1951,

V BLw 67/50, BGHZ 3, 203 = RdL 1952, 25) einem Recht im Sinne des § 20 FGG gleichzusetzen (vgl. auch die Regelung gemäß § 38 Abs. 4 LVO). Das Anwartschaftsrecht des durch Erbvertrag bestimmten Hoferben kann im Falle der Genehmigung eines Übergabevertrages, der mit einem Erbvertrag in Widerspruch steht, unter Umständen endgültig verloren gehen, weil der Vertragserbe vor Eintritt des Erbfalles keine Möglichkeit hat, Rechte aus dem Erbvertrag geltend zu machen. Die gleichen Grundsätze gelten für ein bindend gewordenes gemeinschaftliches Testament (vgl. Beschluß des Senats vom 19. Februar 1952, V BLw 14/51, RdL 1952, 132). Infolgedessen muß demjenigen, der durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament zum Hoferben eingesetzt ist, gegen die Genehmigung eines mit einem anderen abgeschlossenen Übergabevertrages ein Beschwerderecht zugebilligt werden. Um einen solchen Fall handelt es sich hier jedoch nicht.

Dem Oberlandesgericht ist darin zuzustimmen, daß durch die Genehmigung des Erbteilungsvertrages kein Recht des Antragsgegners zu 2 beeinträchtigt wird. Wenn der Hof mit dem Tode der Witwe N. Gesamtgut der zwischen den Antragsgegnern bestehenden Gütergemeinschaft geworden sein sollte, wäre der Antragsgegner zu 2 Miteigentümer des Hofes. Er könnte mit Aussicht auf Erfolg ein Veräußerungsverbot im Wege der einstweiligen Verfügung erwirken, auf Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages Klage erheben und auf diese Weise die Durchführung des Vertrages verhindern, so daß ein etwa drohender Rechtsverlust vermieden würde. Die Genehmigung des Vertrages beeinträchtigt ihn deshalb nicht in seinen Rechten. Ob die im Beschluß des Senats vom 4. Juli 1957 (V BLw 60/56, RdL 1957, 204) vertretene Auffassung, daß im Falle der Genehmigung eines von der Ehefrau abgeschlossenen Übergabevertrages ein Beschwerderecht des Ehemannes wegen des ihm auf Grund einer vertraglichen Regelung des Güterstandes zustehenden Verwaltungs- und Nutznießungsrechts zu bejahen sei, aufrechterhalten werden könnte, mag dahingestellt bleiben.

Im übrigen ist eine Rechtsbeeinträchtigung des Antragsgegners zu 2 auch aus folgenden Gründen zu verneinen:

Die Witwe Wilhelmine N[REDACTED] ist mit dem Tode ihres Ehemannes gemäß § 20 Abs. 1 EHRV Anerbin des Erbhofes geworden. Die Vorschrift des § 4 der Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden vom 16. Juli 1947 (RegBl 63), wonach der Eigentümer eines bisherigen Erbhofes, der mit der Bestimmung Anerbe geworden ist, daß zur weiteren Anerbenfolge der Anerbe des früheren Bauern berufen war (§§ 12, 24 der Erbhoffortbildungsverordnung), vom Inkrafttreten des Gesetzes an die rechtliche Stellung eines Vorerben im Sinne des BGB hat, findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. Die Erbhoffortbildungsverordnung ist erst am 1. Oktober 1943 in Kraft getreten. Nach § 51 Abs. 1 EHFV waren die §§ 19 bis 22 der Erbhofrechtsverordnung, die mit dem Ablauf des 31. März 1944 außer Kraft getreten sind, für die nach diesen Vorschriften errichteten Verfügungen von Todes wegen auch weiterhin anzuwenden. Die Witwe Wilhelmine N[REDACTED] ist deshalb, da ihre Erbfolge auf dem Testament vom 21. Mai 1943 beruhte, keine sippegebundene Anerbin im Sinne der Erbhoffortbildungsverordnung gewesen. Sie hat infolgedessen auch nicht die Stellung einer Vorerbin nach § 4 der Verordnung Nr. 166 gehabt, sondern ist gemäß § 20 Abs. 1 EHRV Vollanerin des Erbhofes geworden (vgl. Beschluß des Senats vom 20. Mai 1952, V. BLW 79/51, RdL 1953, 43). Die Erbfolge nach dem Tode ihres Ehemannes war auch im Sinne des Art. XII Abs. 2 KRG Nr. 45 beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelt. Die Bestimmung der Ehefrau A[REDACTED] zur weiteren Anerbin hätte zu ihrer Wirksamkeit nach § 25 Abs. 3 REG, § 20 Abs. 4 EHRV der Zustimmung des Anerbengerichts bedurft. Sie war, da diese Zustimmung nicht eingeholt worden ist, zunächst schwebend unwirksam. Das Zustimmungsbedürfnis ist mit dem Außerkrafttreten des Reichserbhofgesetzes fortgefallen. Die Erbfolge der Frau Ammon richtete sich nunmehr nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit dem gemeinschaftlichen Testament der Eltern. Die Ehefrau A[REDACTED] ist deshalb mit dem Tode der Mutter gemäß § 2269 BGB Erbin des Hofes geworden. Die Witwe N[REDACTED] konnte die Erbfolge nicht ab-

s
ng
weichend von dem gemeinschaftlichen Testament regeln. Sie war jedoch durch das Testament nicht gehindert, den Nachlaß zum Vorbehaltsgut ihrer Tochter zu bestimmen. Dies ist durch das Testament vom 29. November 1952 geschehen. Der Grundbesitz ist deshalb nicht Gesamtgut der zwischen den Eheleuten A [REDACTED] bestehenden Gütergemeinschaft geworden. Da das Vorbehaltsgut eines Ehegatten sein alleiniges Eigentum ist und seiner alleinigen Verfügung unterliegt, ist der Antragsgegner zu 2 durch den Erbteilungsvertrag nicht in einem Recht beeinträchtigt. Ein Beschwerderecht steht ihm somit nicht zu, so daß seine sofortige Beschwerde zu Recht als unzulässig verworfen ist.

3. Die Rechtsbeschwerden der Antragsgegner mußten deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock